

# **VEREINSSTATUTEN**

Die verwendeten personenbezogenen Ausdrücke umfassen Frauen und Männer gleichermaßen.

## **§ 1**

### **NAME, SITZ und TÄTIGKEITSBEREICH**

- (1) Der Verein führt den Namen "Netzwerk Neue Autorität Tirol". Neue Autorität ist ein systemischer Ansatz, begründet von Haim Omer, der Personen mit Führungsverantwortung sei es in Familie, Schule, sozialen Einrichtungen, Betrieben und Gemeinden stärkt und sie bei der Erfüllung ihrer Verantwortung begleitet und unterstützt.
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in 6020 Innsbruck, Bürgerstrasse 17 und erstreckt seine Tätigkeit auf das gesamte Gebiet der Republik Österreich und Europa.
- (3) Die Errichtung von Zweigvereinen ist nicht beabsichtigt.

## **§ 2**

### **VEREINSZWECK**

- (1) Der Verein, dessen Tätigkeit nicht auf Gewinn gerichtet ist, bezweckt:
  - Die Förderung des Austausches, der Zusammenarbeit, der Reflexion und Weiterentwicklung von „Neuer Autorität“(Netzwerkarbeit)
  - Die Etablierung der Neuen Autorität durch Öffentlichkeitsarbeit, Lobbying und Unterstützung von MultiplikatorInnen
  - Die Vernetzung regional, national und international
  - Unterstützung und Initiation von Fort-, Aus- und Weiterbildungen im Bereich „Neue Autorität“
- (2) Der Verein agiert überparteilich und gemeinnützig. Er ist nicht auf Gewinnerzielung ausgerichtet.
- (3) Der Verein darf nur für seine satzungsgemäßen Zwecke Vermögen ansammeln. Ein sich allenfalls ergebender Gewinn ist ausschließlich zur Erfüllung des Vereinszwecks zu verwenden und darf nicht an Mitglieder ausgeschüttet werden.

## **§ 3**

## MITTEL ZUR ERREICHUNG DES VEREINSZWECKS

(1) Der Vereinszweck soll durch die in den Abs. (2) und (3) angeführten ideellen und materiellen Mittel erreicht werden.

(2) Als **ideelle Mittel** (Tätigkeiten) dienen:

- Versammlungen und Besprechungen zur Koordinierung der Vereinsinteressen und des Vereinszweckes
- Anlaufstelle für Menschen, die sich im Sinne der Neuen Autorität aktiv gegen Gewalt und Ausgrenzung engagieren wollen
- Schaffung von Voraussetzungen (auch räumlich) für die Ausübung des Vereinszweckes
- Organisation und Durchführung von Netzwerk- und Kooperationstreffen
- Die Zurverfügungstellung einer Informationsplattform zum Thema Neue Autorität
- Intervision und Supervision innerhalb des Netzwerkes
- Öffentlichkeitsarbeit, Berichterstattung und Dokumentation anhand von Medien aller Art
- Lobbying für Neue Autorität
- Kontakte und Verbindungen zu Organisationen gleicher oder ähnlicher Zielsetzung und die Pflege des Miteinander, sowie das Herstellen von Kooperationen
- Vernetzung und Umsetzung von Projekten mit regionalen, nationalen und internationalen Kooperationspartner\*innen
- Umsetzung von Projekten in Tirol als auch in den anderen Bundesländern sowie dem europäischen Ausland
- Organisation und Durchführung von Veranstaltungen, Tagungen, etc...

(3) Die zur Erfüllung des Vereinszwecks erforderlichen **materiellen Mittel** können aufgebracht werden durch:

- Mitgliedsbeiträge und/oder Beitrittsgebühren;
- Spenden, Subventionen, Förderungen, Sponsoring Einnahmen, Werbung, Sammlungen, Erbschaften, Vermächtnisse oder Zuwendungen sonstiger Art;

- Zuwendungen von materiellen und immateriellen Werten (Sachgüter und Dienstleistungen) durch Dritte;
- Einnahmen aus Veranstaltungen;

#### **§ 4**

### **ARTEN DER MITGLIEDSCHAFT**

- (1) Die Mitglieder des Vereins gliedern sich in ordentliche Mitglieder, fördernde Mitglieder und Ehrenmitglieder.
- (2) Ordentliche Mitglieder sind all jene Mitglieder, die sich aktiv an der Vereinsarbeit beteiligen.
- (3) Fördernde Mitglieder sind solche Mitglieder, die den Verein auf sonstige Weise unterstützen und fördern.
- (4) Ehrenmitglieder sind jene Personen, die wegen besonderer Verdienste um den Verein dazu ernannt werden.

#### **§ 5**

### **ERWERB DER MITGLIEDSCHAFT**

- (1) Mitglieder des Vereins können alle physischen (natürlichen) sowie juristischen Personen werden.
- (2) Um dem Vereinszweck der Überparteilichkeit gerecht zu werden, sind politische Parteien, Partei-Vorfeldorganisationen sowie staatliche Einrichtungen (z.B. Körperschaften öffentlichen Rechts) von einer Mitgliedschaft ausdrücklich ausgeschlossen.
- (3) Über die Aufnahme von Mitgliedern entscheidet der Vorstand. Die Aufnahme kann ohne Angabe von Gründen verweigert werden.
- (4) Die Ernennung zum Ehrenmitglied erfolgt auf Antrag des Vorstandes durch die Generalversammlung.

#### **§ 6**

### **BEENDIGUNG DER MITGLIEDSCHAFT**

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch freiwilligen Austritt, Ausschluss, Tod bzw. bei juristischen Personen durch Verlust der Rechtspersönlichkeit.

- (2) Ein freiwilliger Austritt kann jederzeit mit sofortiger Wirkung erklärt werden. Die Erklärung über den Austritt hat schriftlich gegenüber dem Vorstand zu erfolgen.
- (3) Der Vorstand kann ein Mitglied ausschließen, wenn dieses trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung unter Setzung einer jeweils angemessenen Nachfrist länger als sechs Monate mit der Zahlung der Mitgliedsbeiträge im Rückstand ist. Die Verpflichtung zur Zahlung der fällig gewordenen Mitgliedsbeiträge bleibt hiervon unberührt.
- (4) Der Ausschluss eines Mitglieds aus dem Verein kann vom Vorstand auch wegen grober Verletzung anderer Mitgliedspflichten, wegen unehrenhaften Verhaltens bzw. wegen eines Verhaltens, welches gegen das Vereinsinteresse verstößt, verfügt werden.
- (5) Das wirksam ausgeschlossene Mitglied kann bei berechtigtem Ausschluss seinen Mitgliedsbeitrag nicht zurückfordern, sofern nicht zwingende gesetzliche Vorschriften etwas anderes vorsehen (z.B. Verbraucherschutz).
- (6) Die Ehrenmitgliedschaft im Verein endet durch deren Aberkennung. Die Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft kann aus den in Abs. (4) genannten Gründen von der Generalversammlung über Antrag des Vorstandes beschlossen werden.

## **§ 7**

### **RECHTE DER MITGLIEDER**

- (1) Die Mitglieder sind berechtigt, an allen Versammlungen des Vereins teilzunehmen.
- (2) Das Stimmrecht in der Generalversammlung sowie das aktive und passive Wahlrecht stehen nur ordentlichen Mitgliedern und Ehrenmitgliedern zu.
- (3) Auf Verlangen sind jedem Mitglied die Statuten in digitaler oder schriftlicher Form durch den Vorstand, maximal 1x jährlich, auszufolgen.
- (4) Auf schriftlichen Antrag von mindestens einem Zehntel der Mitglieder muss eine Generalversammlung durchgeführt werden.
- (5) Die Mitglieder sind in jeder Generalversammlung vom Vorstand über die Tätigkeit und finanzielle Gebarung des Vereins zu informieren.

- (6) Die Mitglieder sind in der Generalversammlung über den geprüften Rechnungsabschluss zu informieren.

## § 8

### PFLICHTEN DER MITGLIEDER

- (1) Die Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des Vereins nach Kräften zu fördern und alles zu unterlassen, wodurch das Ansehen und der Zweck des Vereins Abbruch erleiden könnten.
- (2) Die Mitglieder haben die Vereinsstatuten und die Beschlüsse der Vereinsorgane zu beachten.
- (3) Die Mitglieder sind zur pünktlichen Zahlung der Mitgliedsbeiträge in der von der Generalversammlung beschlossenen Höhe verpflichtet.

## § 9

### VEREINSORGANE

Organe des Vereins sind die **Generalversammlung** (§§10 und 11), der **Vorstand** (§§12 bis 14), eine **allfällige Geschäftsleitung** (§15), die **Rechnungsprüfer\_innen** (§16) und - im Falle seiner Einsetzung - das **Schiedsgericht** (§17).

## § 10

### GENERALVERSAMMLUNG

- (1) Eine ordentliche Generalversammlung findet jährlich statt.
- (2) Eine außerordentliche Generalversammlung findet binnen vier Wochen statt auf:
- Beschluss des Vorstands oder der ordentlichen Generalversammlung;
  - schriftlichen Antrag von mindestens 1/10 (in Worten: einem Zehntel) der stimmberechtigten Mitglieder;
  - Verlangen der bzw. Einberufung durch die Rechnungsprüfer\_innen;
  - Beschluss eines\_einer gerichtlich bestellten Kurators\_Kuratorin;
- (3) Sowohl zu den ordentlichen als auch zu den außerordentlichen Generalversammlungen sind alle Mitglieder mindestens zwei Wochen vor dem

Termin schriftlich oder per E-Mail (an die vom Mitglied dem Verein bekannt gegebene E-Mail-Adresse) einzuladen. Die Einladung zur Generalversammlung hat unter Angabe der Tagesordnung zu erfolgen. Die Einberufung erfolgt durch den Vorstand, durch die Rechnungsprüfer\_innen oder durch einen\_eine gerichtlich bestellten\_bestellte Kurator\_Kuratorin.

- (4) Anträge zur Generalversammlung können alle ordentlichen Mitglieder und Ehrenmitglieder stellen und sind spätestens 5 Tage vor der Generalversammlung beim Vorstand schriftlich oder per E-Mail einzureichen.
- (5) Gültige Beschlüsse – ausgenommen solche über einen Antrag auf Einberufung einer außerordentlichen Generalversammlung – können nur zur Tagesordnung gefasst werden.
- (6) Bei der Generalversammlung sind alle Mitglieder teilnahmeberechtigt. Stimmberechtigt sind nur die ordentlichen Mitglieder und die Ehrenmitglieder. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Juristische Personen werden durch einen Bevollmächtigten vertreten. Die Übertragung des Stimmrechts auf ein anderes Mitglied im Wege einer schriftlichen Bevollmächtigung ist zulässig, wobei jedes Mitglied höchstens ein anderes vertreten darf.
- (7) Die ordentliche Hauptversammlung ist zu der in der Einladung festgesetzten Stunde beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder durch ausgewiesene Vertreter anwesend ist. Ist die ordentliche Hauptversammlung zur festgesetzten Stunde nicht beschlussfähig, so wird sie um eine halbe Stunde verschoben. Nach Ablauf dieser Zeit ist sie ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig. Die Abstimmungen müssen geheim erfolgen, wenn dies der Vorsitzende verfügt oder von mindestens der Hälfte der Mitglieder verlangt wird.
- (8) Die Wahlen und die Beschlussfassungen in der Generalversammlung erfolgen in der Regel mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Beschlüsse, mit denen das Statut des Vereins geändert oder der Verein aufgelöst werden soll, bedürfen jedoch einer qualifizierten Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen.
- (9) Den Vorsitz in der Generalversammlung führt die Obfrau/der Obmann, bei deren/dessen Verhinderung deren StellvertreterIn. Wenn auch dieser\_diese verhindert ist, so führt das an Jahren älteste anwesende Vorstandsmitglied den Vorsitz.

## **§ 11**

### **AUFGABEN DER GENERALVERSAMMLUNG**

Der Generalversammlung sind folgende Aufgaben vorbehalten:

- a) Beschlussfassung über den Voranschlag;
- b) Entgegennahme und Genehmigung des Rechenschaftsberichts und des Rechnungsabschlusses;
- c) Wahl, Bestellung und Enthebung der Mitglieder des Vorstands und der Rechnungsprüfer\_innen;
- d) Genehmigung von Rechtsgeschäften zwischen Rechnungsprüfer\_innen und Verein;
- e) Entlastung des Vorstands für die abgelaufene Funktionsperiode;
- f) Festsetzung der Höhe der Mitgliedsbeiträge und Beitrittsgebühren;
- g) Verleihung und Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft;
- h) Beschlussfassung über Statutenänderungen und die freiwillige Auflösung des Vereins;
- i) Beratung und Beschlussfassung über sonstige Tagesordnungspunkte;
- j) Genehmigung der grundsätzlichen Richtlinien für die Arbeit des Vereins;

## **§ 12**

### **VORSTAND**

- (1) Der Vorstand besteht mindestens aus fünf Mitgliedern (natürliche Personen) und zwar aus Obfrau oder Obmann, deren/dessen Stellvertretung, Kassier/in und 2 Vorstandsmitgliedern. Zusätzlich hat der Vorstand das Recht bis zu maximal 3 Personen als Beiräte zu kooptieren.
- (2) Der Vorstand wird von der Generalversammlung mit einfacher Mehrheit gewählt. Der Vorstand hat bei Ausscheiden eines gewählten Mitglieds das Recht, an seine Stelle ein anderes wählbares Mitglied zu kooptieren. In der nächsten Generalversammlung ist die Funktion durch Wahl, bis zum Ende der aktuellen Funktionsperiode des Vorstandes, zu besetzen. Fällt der Vorstand ohne Selbstergänzung durch Kooptierung überhaupt oder auf unvorhersehbar lange Zeit aus, so ist jeder\_jede Rechnungsprüfer\_in verpflichtet, unverzüglich eine außerordentliche Generalversammlung zum Zweck der Neuwahl eines Vorstands einzuberufen. Sollten auch die Rechnungsprüfer\_innen handlungsunfähig sein, hat

jedes ordentliche Mitglied, das die Notsituation erkennt, unverzüglich die Bestellung eines\_einer Kurators\_Kuratorin beim zuständigen Gericht zu beantragen, der\_die umgehend eine außerordentliche Generalversammlung einzuberufen hat.

- (3) Die Funktionsperiode des Vorstands beträgt **zwei Jahre**; auf jeden Fall währt sie bis zur Wahl eines neuen Vorstandes. Eine Wiederwahl ist möglich. Jede Funktion im Vorstand ist persönlich auszuüben.
- (4) Der Vorstand wird vom Obmann bzw. der Obfrau, bei Verhinderung von seinem\_seiner Stellvertreter\_in, schriftlich oder mündlich einberufen. Ist auch dieser\_diese auf unvorhersehbar lange Zeit verhindert, darf jedes sonstige Vorstandsmitglied den Vorstand einberufen.
- (5) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle seine Mitglieder eingeladen wurden und mindestens die Hälfte von ihnen anwesend ist.
- (6) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit; bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.
- (7) Den Vorsitz führt der\_die Obmann\_Obfrau, bei Verhinderung sein\_seine Stellvertreter\_in. Ist auch dieser\_diese verhindert, obliegt der Vorsitz dem an Jahren ältesten anwesenden Vorstandsmitglied oder jenem Vorstandsmitglied, das die übrigen Vorstandsmitglieder mehrheitlich dazu bestimmen.
- (8) Außer durch den Tod und Ablauf der Funktionsperiode erlischt die Funktion eines Vorstandsmitglieds durch Enthebung und Rücktritt.
- (9) Die Generalversammlung kann jederzeit den gesamten Vorstand oder einzelne seiner Mitglieder bei Vorliegen schwerwiegender Gründe, wie etwa bei Handlungen gegen die Interessen des Vereines im Sinne der Statuten, entheben. Die Enthebung tritt mit Bestellung des neuen Vorstands bzw. Vorstandsmitglieds in Kraft.
- (10) Die Vorstandsmitglieder können jederzeit schriftlich ihren Rücktritt erklären. Die Rücktrittserklärung ist an den Vorstand, im Falle des Rücktritts des gesamten Vorstands an die Generalversammlung zu richten. Der Rücktritt wird erst mit Wahl bzw. Kooptierung eines Nachfolgers wirksam.

### § 13

#### AUFGABEN DES VORSTANDS



- (1) Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereins, er ist das „Leitungsorgan“ im Sinne des Vereinsgesetzes 2002.
- (2) Der Vorstand hat den Verein mit der Sorgfalt eines ordentlichen und gewissenhaften Organs im Rahmen dieser Statuten und der Beschlüsse der Generalversammlung zu führen.
- (3) Zur Regelung der inneren Organisation kann vom Vorstand unter Berücksichtigung dieser Statuten eine Geschäftsordnung beschlossen werden.
- (4) In den Wirkungsbereich des Vorstands fallen alle Angelegenheiten, die gemäß diesen Statuten nicht anderen Organen zugewiesen sind, sohin insbesondere folgende Angelegenheiten:
  - Sorge für einen geregelten Ablauf des Betriebes;
  - Einrichtung eines den Anforderungen des Vereins entsprechenden Rechnungswesens mitlaufender Aufzeichnung der Einnahmen/Ausgaben und Führung eines Vermögensverzeichnisses als Mindestanforderung;
  - Erstellung des Jahresvoranschlags, des Rechenschaftsberichts und des Rechnungsabschlusses;
  - Kontrolle der Abwicklung des beschlossenen Jahresvoranschlags;
  - Beschlussfassung über Vorhaben des außerordentlichen Budgets sowie dessen Abwicklung;
  - Vorbereitung und Einberufung der ordentlichen und außerordentlichen Generalversammlung;
  - Information der Vereinsmitglieder über die Vereinstätigkeit, die Vereinsgebarung und den geprüften Rechnungsabschluss;
  - Verwaltung des Vereinsvermögens;
  - Aufnahme und Ausschluss von Vereinsmitgliedern;
  - Anstellung und Kündigung von Angestellten des Vereins, insbesondere der Geschäftsleitung;
  - Beschlüsse über Verträge, die den Verein binden; diese müssen auch der Generalversammlung zur Kenntnis gebracht werden;
  - Entwicklung und Genehmigung neuer Projekte;

## **§ 14**

### **BESONDERE OBLIEGENHEITEN EINZELNER VORSTANDSMITGLIEDER**

- (1) Der\_ die Obmann\_ Obfrau ist der\_ die höchste Vereinsfunktionär\_in und führt die laufenden Geschäfte.

- (2) Der\_die Obmann\_Obfrau und ein weiteres Vorstandsmitglied bzw. zwei Vorstandsmitglieder vertreten den Verein nach außen, gegenüber Behörden und Dritten.
- (3) Schriftliche Ausfertigungen des Vereins bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Unterschriften des\_der Obmanns\_Obfrau und des\_der Obmann\_Obfrau Stellvertreter\_in, in Geldangelegenheiten (Vermögenswerte Dispositionen) des\_der Obmanns\_Obfrau und des\_der Kassiers\_Kassierin.
- (4) Im eigenen Namen oder für andere geschlossene Rechtsgeschäfte eines Vorstandsmitglieds mit dem Verein (Insichgeschäfte) bedürfen der Zustimmung eines anderen, zur Vertretung oder Geschäftsleitung befugten Organwalters.
- (5) Rechtsgeschäftliche Bevollmächtigungen, den Verein nach außen zu vertreten bzw. für ihn zu zeichnen, können ausschließlich von den in Abs. (3) genannten Vorstandsmitgliedern erteilt werden.
- (6) Der Vorstand kann bei Bedarf eine Geschäftsleitung bestellen. Die Geschäftsleitung ist für die Abwicklung der ihr übertragenen laufenden Geschäfte gemäß den Anweisungen des\_der Obmanns\_Obfrau verantwortlich. Die Geschäftsleitung ist berechtigt, den Verein gemeinsam mit dem\_der Obmann\_Obfrau oder einem anderen Vorstandsmitglied nach außen zu vertreten. Die weitergehenden Details über die Rechte und Pflichten der Geschäftsleitung werden in einer eigenen Geschäftsordnung festgelegt, die vom Vorstand zu beschließen ist.
- (7) Bei Gefahr im Verzug ist der\_die Obmann\_Obfrau berechtigt, auch in Angelegenheiten, die in den Wirkungsbereich der Generalversammlung oder des Vorstands fallen, unter eigener Verantwortung selbständig Anordnungen zu treffen; im Innenverhältnis bedürfen diese jedoch der nachträglichen Genehmigung durch das zuständige Vereinsorgan.
- (8) Der\_die Obmann\_Obfrau führt den Vorsitz in der Generalversammlung und im Vorstand.
- (9) Der\_die Kassier\_in ist für die ordnungsgemäße Finanzgebarung des Vereins verantwortlich.
- (10) Im Fall der Verhinderung tritt an die Stelle des\_der Obmanns\_Obfrau der\_die Stellvertreter\_in.

## **§15 GESCHÄFTSLEITUNG**

- (1)** Die Geschäftsleitung hat zumindest aus einer natürlichen Person zu bestehen. Mitglieder des Vorstandes können weder als Geschäftsleitung noch als sonstige Mitglieder der Geschäftsleitung tätig werden.
- (2)** Die Bestellung der Geschäftsleitung sowie die Genehmigung seines\_ihres Dienstvertrages erfolgt durch Vorstandsbeschluss.
- (3)** Die Abberufung der Geschäftsleitung bzw. der Ausspruch der Beendigung eines Dienstverhältnisses erfolgt durch den Vorstand nach vorhergehenden Vorstandsbeschluss.
- (4)** Die Aufgaben und Befugnisse der Geschäftsleitung werden in einer Geschäftsordnung festgelegt. Diese wird vom Vorstand erstellt und beschlossen.

## **§ 16 RECHNUNGSPRÜFER\_INNEN**

- (1)** Von der Generalversammlung werden zwei unabhängige und unbefangene Personen auf die Dauer von zwei Jahren als Rechnungsprüfer\_innen gewählt. Eine Wiederwahl ist möglich. Die Rechnungsprüfer\_innen dürfen keinem Organ – mit Ausnahme der Generalversammlung – angehören, dessen Tätigkeit Gegenstand der Prüfung ist.
- (2)** Den Rechnungsprüfer\_innen obliegt die laufende Geschäftskontrolle sowie die Prüfung der Finanzgebarung des Vereins im Hinblick auf die Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung und die statutengemäße Verwendung der Mittel. Der Vorstand hat den Rechnungsprüfer\_innen die erforderlichen Unterlagen vorzulegen und die erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Die Rechnungsprüfer\_innen haben der Generalversammlung über das Ergebnis der Prüfung zu berichten.
- (3)** Rechtsgeschäfte zwischen den Rechnungsprüfer\_innen und dem Verein bedürfen der Genehmigung durch die Generalversammlung. Im Übrigen gelten für die Rechnungsprüfer\_innen die Bestimmungen des § 12 Abs. (8) bis (10) sinngemäß.

## **§ 17**

## **SCHIEDSGERICHT**

- (1) Zur Schlichtung von allen aus dem Vereinsverhältnis entstehenden Streitigkeiten ist das vereinsinterne Schiedsgericht berufen. Dabei handelt es sich um eine „Schlichtungseinrichtung“ im Sinne des Vereinsgesetzes und ausdrücklich nicht um ein Schiedsgericht nach den §§ 577 ff ZPO.
- (2) Das Schiedsgericht setzt sich aus drei ordentlichen Vereinsmitgliedern (natürliche Personen) zusammen und wird derart gebildet, dass jede Streitpartei innerhalb von 14 Tagen nach Übereinkunft über die Befassung des Schiedsgerichtes dem Vorstand je ein ordentliches Mitglied als Schiedsrichter\_in namhaft macht. Diese wählen binnen weiterer 14 Tage ein weiteres Mitglied zum Vorsitzenden; bei Stimmgleichheit entscheidet unter den Vorgeschlagenen das Los. Die Mitglieder des Schiedsgerichts dürfen keinem Organ – mit Ausnahme der Generalversammlung – angehören, dessen Tätigkeit Gegenstand der Streitigkeit ist.
- (3) Das Schiedsgericht entscheidet bei Anwesenheit aller Mitglieder nach Gewährung beiderseitigen Gehörs mit Stimmenmehrheit. Es hat seine Entscheidung nach bestem Wissen und Gewissen zu fällen. Eine Stimmenthaltung ist nicht zulässig. Für den Verein ist die Entscheidung des Schiedsgerichtes endgültig.
- (4) Sofern das Verfahren vor dem Schiedsgericht nicht früher beendet ist, steht für die Rechtsstreitigkeiten erst nach Ablauf von sechs Monaten nach Übereinkunft über die Befassung eines Schiedsgerichtes der ordentliche Rechtsweg offen (§ 8 (1) Vereinsgesetz 2002).

## **§ 18**

### **FREIWILLIGE AUFLÖSUNG DES VEREINS**

- (1) Die freiwillige Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Generalversammlung und nur mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.
- (2) Diese Generalversammlung hat auch – sofern Vereinsvermögen vorhanden ist – über die Abwicklung zu beschließen. Insbesondere hat sie einen\_eine Abwickler\_in zu berufen und Beschluss darüber zu fassen, wem dieser\_diese das nach Abdeckung der Passiven verbleibende Vereinsvermögen zu übertragen hat.

Bei Auflösung des Vereines oder bei Wegfall des bisherigen begünstigten Vereinszweckes ist das verbleibende Vereinsvermögen für gemeinnützige Zwecke im Sinne der §§ 34 ff Bundesabgabenordnung zu verwenden, wobei das

Vereinsvermögen möglichst an eine Einrichtung mit gleichen Zielen übertragen werden soll.

- (3) Für den Fall, dass einer oder beide der in Abs. (3) genannten Vereine zum Zeitpunkt der Vereinsauflösung oder bei Wegfall des bisherigen begünstigten Vereinszweckes nicht mehr existieren sollten, ist das verbleibende Vereinsvermögen für gemeinnützige Zwecke im Sinne der §§ 34 ff Bundesabgabenordnung zu verwenden, wobei das Vereinsvermögen möglichst an eine Einrichtung mit gleichen Zielen übertragen werden soll.
- (4)** Der letzte Vereinsvorstand hat die freiwillige Auflösung binnen vier Wochen nach Beschlussfassung der zuständigen Behörde schriftlich anzuzeigen.